



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2023, Ausgabe Nr. 6

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 31.08.2023

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	89
2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2022	89
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023	91
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	94
Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023	94
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	97
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2023	97
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	99
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	99
--	
F Sonstige Bekanntmachungen	99
Flurbereinigung Munzel	99

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in der Sitzung am 15.12.2022 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	20.280.200	1.156.700		21.436.900
ordentliche Aufwendungen	21.309.100	1.823.400		23.132.500
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen		6.300		6.300
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.135.500	1.156.700		21.292.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.139.700	1.829.700		21.969.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.188.100			1.188.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.907.300	1.201.900		9.109.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.719.200	1.201.900		7.921.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	735.000			735.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	28.042.800			30.401.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	28.782.000			31.813.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.719.200 Euro um 1.201.900 Euro erhöht und damit auf 7.921.100 Euro neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der §§ 3, 4, 5 und 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, den 15.12.2022

Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 120 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 03.07.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.15, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 06.07.2023

Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Mike Schmidt

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nenndorf in der Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	23.903.500	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	26.204.000	EUR
2. im Finanzhaushalt		
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.796.800	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.033.700	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.320.000	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.466.500	EUR
2.5 - der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.146.500	EUR
2.6 - der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	830.600	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	38.263.300	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	40.330.800	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.146.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von 45 % der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Samtgemeindebürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:	Überschreitungen bis 800 Euro
bei Haushaltsansätzen über 2.500 bis einschl. 15.000 Euro	Überschreitungen bis 1.500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 15.000 Euro:	Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 800 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Samtgemeinderates nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bad Nenndorf, den 23.02.2023

Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Schmidt

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 03.08.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 15.08.2023

Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Schmidt

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in der Sitzung am 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	15.858.600	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	17.622.400	EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.575.800	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.947.700	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.661.000	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.074.100	EUR
2.5 - der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.413.100	EUR
2.6 - der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	412.800	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.649.900	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.434.600	EUR

Der Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	4.020.200 Euro
Aufwendungen in Höhe von	4.020.200 Euro

im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	1.849.500 Euro
Ausgaben in Höhe von	1.849.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Kernhaushalt wird auf 7.413.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze

	von Hundert
1.1 - Grundsteuer A	450
1.2 - Grundsteuer B	450
2 - Gewerbesteuer	420

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Stadtdirektor nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:	Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 2.500 bis einschl.6.000 Euro:	Überschreitungen bis 1.500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:	Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 500 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Rates nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bad Nenndorf, den 22.02.2023

Stadt Bad Nenndorf

Matthias
Bürgermeisterin

Schmidt
Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 07.08.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 15.08.2023

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Schmidt

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 20.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	2.487.500	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	2.697.500	EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.413.500	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.508.500	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	502.000	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	407.000	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.915.500	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.915.500	EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Hebesätze

1. Grundsteuer		
1.1 - Grundsteuer A	440	%
1.2 - Grundsteuer B	440	%
2 - Gewerbesteuer	440	%

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:	Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 2.500 bis einschl. 6.000 Euro:	Überschreitungen bis 1.500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:	Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 500 Euro als unerheblich.

Haste, den 20.03.2023

Gemeinde Haste

Sandmann

Bürgermeister

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim**

Hildesheim, 14.08.2023

Tel.: (05121) 6970-139

Az.: Herten - 611 Munzel 006 - 2023/02

Flurbereinigung Munzel

In dem Flurbereinigungsverfahren Munzel, Region Hannover 211, ist die vierte Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Abs. 4, Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser aufgestellt worden. Die Genehmigung der Planänderung erfolgte mit Datum vom 16.12.2022.

Die Planänderung Nr. 4 wurde zuvor mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern Öffentlicher Belange abgestimmt. Die Umweltauswirkungen wurden im Zuge der Planaufstellung bewertet. Den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.

Der Plangenehmigungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage der §§ 2 und 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, sowie die geänderte Fassung des Planes liegen für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Rathaus der Stadt Barsinghausen (Zimmer 212), Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Des Weiteren können die Unterlagen im Internet auf der folgenden Webseite eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit nach § 2 UmwRG durch Vereinigungen i. S. von §§ 2 und 3 UmwRG und nach § 4 Abs. 3 für Beteiligte nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird hingewiesen. Die Ausschlusswirkung nach §§ 2 Abs. 2 und 3 UmwRG ist zu beachten.

Im Auftrage
Herten

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.